

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütau der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütau in der Sitzung am 18.09.2025 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten und Sonderdienste.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5 Gebührentschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührentschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Lütau unter: <http://www.kirche-luetau.de> und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "15.11.2025" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt nach der amtlichen Bekanntmachung ab dem 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 14.10.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde Lütau, den 14.10.2025
Der Kirchengemeinderat

(L.S.)

.....
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

.....
(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 01.09.2025
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 14.10.2025
3. bekannt gemacht in Wochennachrichten am 15.11.2025.

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.11.2025

Anlage zur Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütau

Informationsblatt Datenschutz gemäß § 17 EKD-Datenschutzgesetz

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle/des örtlich Beauftragten für den Datenschutz	Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist als Trägerin die Ev-Luth. Kirchengemeinde Lütau, Michael Eggers, Redderallee 24, 21483 Lütau
Zwecke für die personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, § 6 DSG EKD	Durchführung der Betreuung Hebung der Gebühren nach der Gebührensatzung der Kirchengemeinde Lütau
Erhobene Daten	Name, Vorname, Geburtsdatum, und Anschrift des Kindes sowie der Sorgeberechtigten sowie ggf. Dritter zur Abholung berechtigter Personen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Sorgeberechtigten sowie ggf. Dritter zur Abholung berechtigter Personen Masernimpfschutzstatus sowie weitere die Betreuung betreffende Besonderheiten (z.B. Allergien, Krankheiten) Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zur Abrechnung der Gebühren
Dritte Empfänger personenbezogener Daten	Ggf. staatliche Behörden gem. Kindertagesstättengesetz (Verwaltung der Wohnortgemeinde, Kreis Herzogtum Lauenburg bei Sozial- oder Geschwisterermäßigung)
Dauer der der Speicherung personenbezogener Daten	Personenbezogene Daten werden solange, wie dies für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist gespeichert. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen werden beachtet.
Betroffenenrechte Beschwerderecht	Es kann Auskunft darüber verlangt werden, ob personenbezogene Daten gespeichert wurden. Ist dies der Fall, besteht ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (§ 19 DSG-EKD). Das Auskunftsrecht kann in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (§ 19 Abs. 2 DSG-EKD). Für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, kann eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangt werden (§ 20 DSG-EKD). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt, vom Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch gemacht sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen werden (§§ 21, 22, 24, 25 DSG-EKD). Jede betroffene Person kann sich gemäß § 46 Abs. 1 DSG-EKD unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein